

## Heinrich Zoepfl als politischer Publizist 1848–1850

Im politischen Spektrum der Heidelberger Professorenschaft des 19. Jahrhunderts ist Heinrich Zoepfl scheinbar klar zu verorten: nämlich ein ganzes Stück abseits des Liberalismus, der an der Ruperto Carola – zumindest in den 1840er und den 1860er Jahren – tonangebend war. Allerdings schwankten Zoepfls politische Anschauungen durchaus, wie sein Kollege an der Heidelberger Juristischen Fakultät Robert von Mohl in seinen Lebenserinnerungen in maliziösen Bemerkungen festhielt: Zoepfl, lange Jahre „Anhänger der unbeschränkten Fürsten- und Kirchengewalt“, habe „im Jahre 1848 einen raschen Anlauf zur Beliebtheit bei den Massen und zu fast revolutionärem Gebaren gemacht“, um dann aber „wieder einzulenken zu der Lehre von der Autorität“. Um diese von Mohl konstatierte „Wankelmütigkeit in staatlichen [...] Dingen“<sup>1</sup> soll es in den folgenden Ausführungen gehen, die Zoepfls „fast revolutionäres Gebaren“ anhand seiner politischen Publizistik der Jahre 1848 bis 1850 beleuchten.

Zoepfl, der bis dahin mit tagespolitischen Äußerungen nicht an eine breitere Öffentlichkeit getreten war, scheint unmittelbar nach der französischen Februarrevolution und beim Übergreifen von Unruhen auf die Staaten des Deutschen Bundes Ende Februar 1848 den Entschluss gefasst zu haben, seine staatsrechtlichen Kenntnisse in den aktuellen politischen Diskurs einzubringen. Seine Schrift „Bundes-Reform, deutsches Parlament und Bundesgericht. Ein Vorschlag in ernster Zeit“, erschienen 1848 im Heidelberger Verlag C. F. Winter, hat er zwar selbst nicht datiert; ihre Veröffentlichung lässt sich jedoch auf wenige Tage eingrenzen. In der „Frankfurter Oberpostamts-Zeitung“ vom 11. März 1848 wurde sie von Seiten des Verlags als „erste zensurfreie Schrift aus Baden“ beworben, und in der Beilage der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ vom 16. März wurde bereits kritisch Bezug auf Zoepfls tagespolitische Analy-

1 R. v. Mohl, Lebenserinnerungen, Bd. 1, Stuttgart u. Leipzig 1902, 231. Im Ton freundlicher, aber in der Sache ganz ähnlich urteilte Georg Weber über Zoepfls politische Wandlung: Man könne auf ihn die Worte des Dichters Gottfried von Straßburg anwenden, „daß der heilige Christ windschaffen wie ein Aermel ist“; G. Weber, Heidelberger Erinnerungen. Am Vorabend der fünften Säkularfeier der Universität, Stuttgart 1886, 234.

sen genommen.<sup>2</sup> Geben diese beiden Daten Anhaltspunkte für die Fertigstellung der Publikation, so lässt sich aus dem Text selbst schließen, dass Zoepfl noch Anfang März an dem Manuskript gearbeitet hatte, denn er verwies auf den Beschluss des Bundestags vom 3. März 1848, der den Einzelstaaten die Aufhebung der Pressezensur freistellte.<sup>3</sup>

Die Motive seiner Schrift machte Zoepfl in deren Einleitung sehr deutlich. Das Wiedererstehen der Republik in Frankreich hielt er für „eine Begebenheit, eben so unerwartet als welterschütternd“. Zoepfl hatte dabei besonders die Auswirkungen auf Deutschland im Blick. „Die einzige Frage ist nur, die alle beschäftigt: was ist zu thun, was kann, was wird in Deutschland geschehen, um den möglichen Sturm von Außen zu beschwören, einer fremden Einmischung, der Ueberfluthung der deutschen Gränzen durch französische Heeresmassen einen Damm entgegenzusetzen, und den Zustand der Ordnung im Innern Deutschlands zu erhalten“.<sup>4</sup> An der Beantwortung dieser Frage, meinte Zoepfl, habe jeder mitzuwirken, „der ein Herz hat für sein Vaterland“, insbesondere aber, womit er offenkundig sich selbst und andere Staatsrechtslehrer meinte, diejenigen, „die ihr Beruf dahin führen mußte, die Schwächen der deutschen Verfassungszustände, den kranken Punkt in denselben und die verwundbare Seite des Bundes genauer als Andere kennen zu lernen“. Hieraus erwuchs seine Absicht, „derbe Bausteine beizutragen zu einem gemeinsamen Bau, und um der

2 Vgl. H. Dippel (Hg.), Visionen eines zukünftigen Deutschlands: Alternativen zur Paulskirchenverfassung 1848/49, Bd. II, Teilbd. 1, Berlin 2017, 13, Anm. 4. In Dippels breit angelegter Sammlung von Verfassungsentwürfen aus der Revolution erscheint Zoepfls Text als zweiter nach Gottlieb Christian Schülers „Flüchtige Gedanken eines Deutschen über eine Centralbehörde für Deutschland“, deren Erscheinungsdatum für den 9. März angenommen wird.

3 Vgl. ebd., 23. Zoepfls Schrift wird auch im Folgenden nach Dippels Edition (dort S. 13–38) zitiert.

4 Ebd., 13. Das Gefahrenszenario einer Wiederholung des gewaltsamen französischen Revolutionsexports seit 1792 war in den ersten Märztagen 1848 in Deutschland nahezu omnipräsent – auch während der Beratungen der Heidelberger Versammlung vom 5. März, die den Ausgangspunkt für den Zusammentritt der deutschen Nationalversammlung bildete (und die Zoepfl in seiner Schrift nicht erwähnte, weil er sein Manuskript zu diesem Zeitpunkt wohl schon abgeschlossen hatte). Die in Heidelberg versammelten Protagonisten der liberalen Bewegung setzen in ihrer Abschlusserklärung allerdings einen anderen Akzent als Zoepfl und beschworen nicht die Gefahr eines militärischen Übergreifens der französischen Revolutionäre, sondern die Risiken einer deutschen gegenrevolutionären Intervention in Frankreich. Vgl. F. Engehausen, Die Heidelberger Versammlung und der Beginn der deutschen Revolution, in: Ders. und F. Hepp (Hg.), Auf dem Weg zur Paulskirche. Die Heidelberger Versammlung vom 5. März 1848, Ubstadt-Weiher 1998, 11–30, hier 17 f.

weiteren Entwicklung des nationalen Bewußtseins, um der Kritik eine Grundlage zu geben“.<sup>5</sup>

In der Beurteilung der Politik des Deutschen Bundes seit seiner Gründung 1815 beließ es Zoepfl bei einer Generalabrechnung. Der Bundestag habe „nun einmal die gerechten Erwartungen der Nation, und seine Verheißungen bei der Zeit seiner Gründung, die nationalen Interessen Deutschlands zu wahren, Deutschland zu einer achtunggebietenden Stellung unter den Staaten Europas zu erheben, die bürgerliche und politische Freiheit im Innern zu gewähren und zu schützen, nicht erfüllt: er hat sich durchaus unfähig gezeigt, die geringste gemeinnützige Anordnung für Deutschland zu Stande zu bringen“.<sup>6</sup> Doch solle das „Geschehene der Vergangenheit überlassen“ bleiben, stattdessen gelte es, „die wenigen Momente rasch“ zu „benützen“, „die Deutschlands guten Genius vielleicht noch von dem Schicksale vergönnet sind, um ein Werk der Einigkeit und Ordnung, das einzig noch mögliche Bollwerk gegen den Sturm von Außen, zu Stande zu bringen“. Er wolle zeigen, „was nach unserer Ansicht zu thun möglich und nothwendig, aber rasch zu thun ist“.<sup>7</sup>

Hierfür ging Zoepfl die Bundesverfassung systematisch durch und zeigte ihre Schwachstellen auf. Eine erste erblickte er bereits in ihren Regelungen zum Territorialbestand ihrer Mitglieder, insbesondere in der Beschränkung der Bundeszugehörigkeit Preußens auf seine Länder, die Teile des Alten Reiches gewesen waren. „Nur wenn Preußen mit der ganzen Masse seiner Länder in das Bundesgebiet“ eintrete, „nur wenn es den Beruf erkennt, den ihm die Vorsehung vorgezeichnet hat, eine rein deutsche, und damit die erste Großmacht des deutschen Bundes zu sein, [...] nur dann ist Deutschland wahrhaft auf der Stufe der Macht, zu der es Gott berufen hat, dann, und nur dann ist die deutsche Einheit wahrhaft hergestellt und verbürgt. Dann hat Deutschland einen Mittelpunkt, um den sich naturgemäß alle übrigen Staaten schaaren werden, es hat Deutschland dann einen Schwerpunkt, der den Verwickelungen, die für uns mehr oder minder aus der Verbindung heterogener Nationalitäten unter Oesterreichs Szepter erwachsen müssen, das Gegengewicht halten kann“,<sup>8</sup> meinte Zoepfl und sprach damit das Kardinalproblem der Austarierung des Verhältnisses der beiden Großmächte an, an dessen Lösung die deutsche Nationalversammlung ein Jahr später scheitern sollte.

Für ebenso dringend geboten wie eine Stärkung Preußens im Gefüge der Bundesmitglieder hielt es Zoepfl, den Bundeszweck zu erweitern, wobei er den

<sup>5</sup> Dippel, Visionen II,1 (wie Anm. 2), 13.

<sup>6</sup> Ebd., 15.

<sup>7</sup> Ebd., 16.

<sup>8</sup> Ebd., 17.

„Schutz der deutschen Nationalität“ mit Verweis auf die aktuellen zeitgenössischen Kontroversen mit Dänemark um Schleswig und Holstein als ersten Aspekt nannte.<sup>9</sup> Zoepfl nahm indes nicht nur eine machtstaatliche Perspektive ein, sondern erklärte freiheitliche Garantien für unverzichtbar: etwa den „Schutz und die Erhaltung der Landesverfassungen gegen einseitige und willkürliche Aufhebung oder Veränderung von Seiten der Landesregierungen“,<sup>10</sup> die Gewährleistung „volle[r] Preßfreiheit“<sup>11</sup> und generell die Definition und Sicherung für das „gesamte Deutschland wirksamer staatsbürgerlicher Rechte der einzelnen Deutschen“. <sup>12</sup> Diese sollten auch das freie „Associationsrecht“ umfassen, das unumgänglich sei, damit sich „die vaterländische freisinnige, aber allem Umsturz und Unwesen absolut feindliche Gesinnung klar und laut“ aussprechen könne – nicht zuletzt zur Abwehr „jeder Parthei, die im Dunkel schleichend etwa wühlen und für den Umsturz werben möchte“. <sup>13</sup>

Von zentraler Bedeutung war für Zoepfl, die Organisationsstruktur des Deutschen Bundes zu ändern, wodurch das Prinzip der Führung und Handlungsfähigkeit zu stärkerer Geltung gebracht werden sollte. Zwei Gremien, in denen alle Bundesmitglieder Mitspracherechte besaßen und sich damit in der Vergangenheit häufig gegenseitig paralysiert hatten – das bisherige Plenum der Bundesversammlung und ihr Engerer Rat –, sollten die exekutiven Befugnisse abtreten. Diese Befugnisse sollten übergehen an ein auf Zeit („etwa nicht unter drei und nicht über fünf Jahre“) zu wählendes Bundesministerium (ein „Bundesministerial-Chef“ und „vier oder sechs andere Bundestagsgesandte“),

9 Vgl. ebd., 19 f. Eng verknüpft damit war Zoepfls Forderung, einen „Centralpunkt“ zu schaffen, von „welchem aus alle nationalen Interessen Deutschlands [...] geleitet werden“. Zu deren Aufgabenfeldern erklärte er die Einrichtung von Gesandtschaften und Konsulaten, aber auch die „Vorsorge für die Errichtung einer deutschen Kriegsmacht, einer deutschen Seemacht“ (ebd., 21).

10 Ebd., 22.

11 Ebd., 23.

12 Ebd., 22. Die bisherigen Bestimmungen hierüber in den Artikeln 16 und 18 der Bundesakte hielt Zoepfl für ganz „ungenügend“.

13 Ebd., 24. Zoepfl gab an dieser Stelle einen kleinen Einblick in seine persönlichen Revolutionswahrnehmungen in Heidelberg und verwies auf die am 29. Februar 1848 in der Aula der Universität stattgefundenen und von seinem Fachkollegen Karl Josef Anton Mittermaier geleitete Bürgerversammlung, der er wegen des aufkeimenden Radikalismus „nicht ohne Besorgnisse“ entgegengesehen habe, deren Verlauf aber seine Besorgnisse zerstreut habe: „[W]ir haben erfahren, daß sich die constitutionell-monarchische Gesinnung des Volkes mit einer Kraft und Entschiedenheit aussprach, die der Wühlerei und der Umsturzpartei, wenn eine solche etwa vorhanden gewesen wäre, sowohl die Lust wie die Möglichkeit benehmen mußte, einen Versuch zu wagen, sich geltend zu machen, und die ihr die Erfolglosigkeit solcher Bestrebungen klar vor Augen legen mußte“.

wodurch Zoepfl die Grundsätze der konstitutionellen Monarchie auf die Bundesorganisation übertragen zu können hoffte, indem ein „solches Bundesministerium oder Bundesstaatsrat [...] zu der Bundesversammlung in dasselbe Verhältniß treten“ werde „wie das Ministerium einer Monarchie zu dem Souverain“.<sup>14</sup> Ganz treffend war die Gleichsetzung der Bundesversammlung mit dem Souverän nicht, da Zoepfl an der Souveränität auch eine „deutsche Nationalrepräsentation“ teilhaben lassen wollte, die erst noch zu schaffen war. So empathisch er ihre prinzipielle Bedeutung beschrieb – ihre Einrichtung wäre das größte Ereignis „dieses Jahrhunderts und Epoche machend in der Weltgeschichte“<sup>15</sup> –, so vage blieben Zoepfls Vorschläge für ihre Zusammensetzung: An erster Stelle nannte er eine Berücksichtigung der Standesherrn, deren Privilegien er schon vor 1848 mit zahlreichen Rechtsgutachten zu festigen und zu erweitern versucht hatte und die er nun mit „drei oder vier Curiatstimmen“<sup>16</sup> im Plenum und im Engeren Rat des Bundestags ausstatten wollte.

An die Seite des so punktuell in seiner Zusammensetzung reformierten Bundestags sollte eine „besondere Nationalrepräsentation“ treten, wobei Zoepfl zumindest ad hoc nicht an eine Volkswahl dachte, sondern an eine Gruppe Delegierter aus den einzelnen Mitgliedsstaaten nach dem bisherigen Stimmenverhältnis im Plenum der Bundesversammlung. Diese 69 Nationalrepräsentanten sollten von den Ständeversammlungen der Einzelstaaten ausgewählt werden, wobei Zoepfl offenließ, was in den Ländern geschehen solle, in denen es keine Ständeversammlungen gab, und wie die Landtage agieren sollten, die aus zwei Kammern bestanden. Mehr als das Auswahlverfahren interessierte ihn das Ergebnis: „[W]ir wünschen die Bildung einer Versammlung, die mehr durch ihre ausgezeichnete[n] Persönlichkeiten das Gewicht ihrer Stimmen begründen, als eine zahlreiche Versammlung, die unvermeidlich auch viele minder begabte Individuen in sich schließen muß, deren Stimmen nicht gewogen, sondern nur gezählt werden“.<sup>17</sup> Dass diese Nationalrepräsentation im Vergleich mit den Parlamenten in Frankreich oder England kümmerlich erscheinen mochte, war Zoepfl offenkundig bewusst, denn er gab zu bedenken, „daß es sich vorerst nur um die Beschaffung einer Grundlage für die weitere Entwicklung handelt“.<sup>18</sup> Damit deutete er an, dass nicht nur die Zusammensetzung der Nationalrepräsentation revisionsbedürftig sei, sondern auch das Stimmenverhältnis im Bundestag insgesamt, das ja 1815 zu Ungunsten der beiden Großmächte Preu-

14 Ebd., 27.

15 Ebd., 29.

16 Ebd., 31.

17 Ebd., 33.

18 Ebd., 32.

ßen und Österreich gestaltet worden war und für die bisherige Immobilität des Bundes hauptverantwortlich war.

Weniger vorsichtig zeigte sich Zoepfl bei der Beschreibung der Kompetenzen der künftigen Nationalrepräsentation. Sie sollte „unauflöslich“ sein, das Recht der Selbstversammlung besitzen, Kontrollrechte gegenüber dem Bundesministerium wahrnehmen und v. a. ein umfassendes Vetorecht besitzen: „Der deutsche Bund kann keinen Beschluß als Gesetz promulgieren, keinen Staatsvertrag abschließen, keine Truppen ausheben noch Festungen anlegen, keinen Krieg erklären, noch auch Frieden schließen, ohne vorhergängige Zustimmung der Nationalrepräsentation. Desgleichen bedürfen auch die von den Bundesregierungen für die Erfüllung der Bundeszwecke erforderlichen Geldbeiträge die Zustimmung der Nationalrepräsentation“.<sup>19</sup> Neben die umfassende parlamentarische Kontrolle der Bundespolitik stellte Zoepfl schließlich noch die verfassungsrechtliche: Es sollte ein Bundesgericht eingesetzt werden, um über Kompetenzstreitigkeiten sowohl zwischen Organen der Länder als auch zwischen denen des Bundes zu entscheiden, über „Successionsfragen“ und „endlich über eine jede Sache, zu deren Entscheidung keine andere deutsche Justizbehörde competent ist“.<sup>20</sup>

Seinen Vorschlag zu einem solchen durchgreifenden Umbau der Bundesverfassung schloss Zoepfl mit dem dringenden Appell: „Noch ist es Zeit – heute noch – morgen vielleicht nicht mehr. Was das Volk bedarf in diesem kritischen Momente, das weiß es: es ist die nationale Repräsentation. Wird der Bund sie berufen, ja dann ist Deutschland einig und gerettet: wird er es unterlassen, so wird voraussichtlich die Nationalrepräsentation sich selbst constituiren, und ob der Bund dann noch hoffen darf, an ihrer Spitze sich zu halten, ist wohl die Frage. Daher rufen wir noch einmal den Regierungen Deutschlands zu: gebet rasch, was nicht zu verweigern ist, nur die rasche und die volle Gabe kann die Einigkeit des deutschen Volkes und des Bundes, die Ruhe im Innern und den Sieg nach Außen verbürgen“!<sup>21</sup>

Zoepfls nachdrückliches Plädoyer, die Autorität des Deutschen Bundes unmittelbar durch die Einsetzung einer von Landtagen bestückten „Nationalrepräsentation“ zu befestigen, bewegte sich durchaus im Rahmen der politischen Diskussionen, die innerhalb des deutschen Liberalismus in den ersten Revolutionswochen des Jahres geführt wurden.<sup>22</sup> Unmittelbare Wirkung konnten dieser und ähnliche Vorschläge indes nicht entfalten, da sie von den politischen

<sup>19</sup> Ebd., 34.

<sup>20</sup> Ebd., 37.

<sup>21</sup> Ebd., 38.

<sup>22</sup> Einen nahezu identischen Vorschlag machte Zoepfls Heidelberger Kollege, der Historiker Georg Gottfried Gervinus, auf der Heidelberger Versammlung am 5. März, drang

Tagesereignissen überholt wurden. Bereits am 5. März, als die Tinte in Zoepfls Manuskript vermutlich gerade erst getrocknet war, beschlossen die in Heidelberg versammelten Protagonisten der liberalen Nationalbewegung, die Bundesreform selbst anzugehen und bereiteten die Einberufung des Vorparlaments vor, das am 31. März in Frankfurt zusammentrat und die Weichen für die Volkswahl eines deutschen Parlaments stellte.<sup>23</sup> Ob dieses eine Verfassung eigenständig geben oder diese mit dem Deutschen Bund beziehungsweise den Einzelstaaten vereinbaren sollte, wurde zwar in der Schwebe gehalten; klar war aber, dass die verfassungspolitische Neuordnung Deutschlands nicht, wie von Zoepfl vorgeschlagen, durch eine schrittweise Reform des Deutschen Bundes in seiner eigenen Regie erfolgen würde, sondern dass die Nationalbewegung selbst deren Tempo und Richtung vorgeben würde.

Wie Zoepfl darauf reagierte, dass sein Erstversuch als politischer Publizist ins Leere gelaufen war, ist in den Quellen nicht zu erkennen. Entmutigen ließ er sich allerdings nicht, denn bereits wenige Wochen später trat er erneut mit einer politischen Programmschrift hervor. Wann Zoepfl „Constitutionelle Monarchie und Volks-Souveränität“<sup>24</sup> verfasst hat, lässt sich, anders als bei seiner Bundesreformschrift, nur aus dem Text selbst erschließen. Der Terminus ante quem dürfte der 18. Mai 1848 sein, die Eröffnung der deutschen Nationalversammlung, auf die Zoepfl die Hoffnung richtete, sie möge das „Organ des deutschen Geistes“ sein, „von dem wir [...] die Herstellung einer Staatsverfassung, wie sie dem deutschen Nationalcharakter, und den Anforderungen der Gegenwart entspricht“, erwarten.<sup>25</sup> Der Terminus post quem ergibt sich durch Zoepfls Verweis auf den im Gefecht bei Kandern am 20. April gescheiterten Umsturzversuch der badischen Revolutionäre um Friedrich Hecker, der vor „einigen Tagen“ gezeigt habe, dass die „Masse der Nation“ eine „Beseitigung“ des monarchischen Prinzips nicht wünsche.<sup>26</sup>

Auch wenn der Hecker-Zug belegt hatte, dass der populäre Rückhalt der Republikaner selbst in ihrer Hochburg Baden noch schwach war,<sup>27</sup> hielt Zoepfl es für angebracht, die Zusammenhänge und Gegensätze von Volkssouveränität, Republik und Monarchie noch vor Zusammentritt der deutschen Nationalver-

damit aber unter den Versammelten nicht durch; vgl. Engehausen, Heidelberg-Ver-sammlung (wie Anm. 4), 23 f.

<sup>23</sup> Vgl. F. Engehausen, *Die Revolution von 1848/49*, Paderborn 2007, 70–80.

<sup>24</sup> Mit dem Untertitel: *Eine Frage der Zeit als Beitrag zur Begründung des neueren Staatsrechtes*, Frankfurt/Main 1848.

<sup>25</sup> Ebd., 8.

<sup>26</sup> Ebd., 12.

<sup>27</sup> Vgl. F. Engehausen, *Kleine Geschichte der Revolution 1848/49 in Baden*, Karlsruhe 2010, 71–91.

sammlung in seiner Schrift systematisch zu erörtern. Als Ausgangspunkt seiner Argumentation diente ihm die französische Februarrevolution, deren Auswirkungen sich in Deutschland „glücklicher Weise“ nur lokal in gewaltsamen Ausbrüchen und Blutvergießen bemerkbar gemacht hätten. Allerdings gebe es einen „Umschwung der öffentlichen Meinung, das Aufgeben der bisherigen, der Eintritt neuer Prinzipien des öffentlichen Rechtes in Deutschland, ist eine Tatsache“. Man werde keine Bedenken tragen dürfen, „sie eine vollendete Tatsache zu nennen, ja wir halten es für ein Glück für Deutschland, wenn und daß wir sagen dürfen: unsere Revolution ist fertig“.<sup>28</sup>

In Anbetracht des noch bevorstehenden Zusammentritts der Nationalversammlung, an den Zoepfl große Hoffnungen knüpfte, mag sein Diktum der „fertigen Revolution“ provokant anmuten. Anders als in seiner wenige Wochen zuvor verfassten Schrift ging es ihm jedoch dieses Mal nicht darum, einen detaillierten Verfassungsentwurf zu präsentieren, der der Endpunkt einer „Revolution“ hätte sein können; vielmehr wollte Zoepfl grundsätzlich das System der konstitutionellen Monarchie legitimieren, dessen allgemeine Durchsetzung ihm sicher schien, auch wenn über ihre konkrete Ausgestaltung in Deutschland noch entschieden werden musste. Als Beleg hierfür diente ihm neben den einmütigen Beschlüssen des Vorparlaments auch die Abdankung des bayrischen Königs Ludwig I. am 20. März 1848, dessen Worte zum Thronverzicht Zoepfl zitierte: „Eine neue Richtung hat begonnen, eine andere als die in der Verfassungsurkunde enthaltene, in welcher ich nun 23 Jahre geherrscht“. Dasselbe musste sich nun, so Zoepfl, „ein jeder Fürst in Deutschland sagen. Mit König Ludwig ist nicht blos ein System in Bayern, es ist in Deutschland nach einer dreißigjährigen Herrschaft vom Throne gestiegen“.<sup>29</sup>

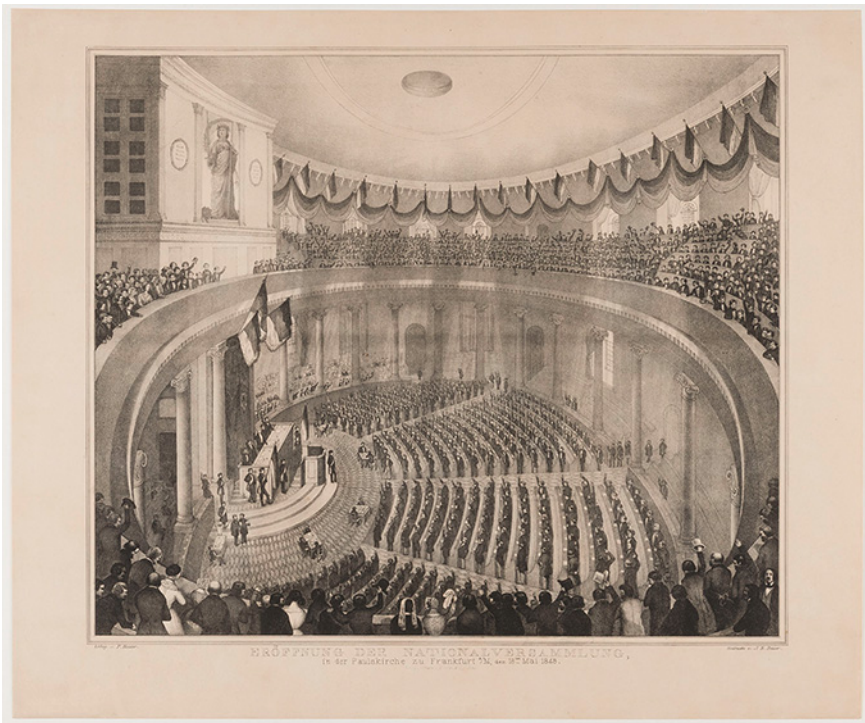
Die entscheidende Frage für Zoepfl war nun, wie das im März 1848 zum Durchbruch gelangte „republikanische Element“ in Deutschland seine politische Geltung finden solle: „so wie in Frankreich, auch in republikanischen Formen [...] oder in Verbindung mit dem monarchischen Prinzip“?<sup>30</sup> In der mitunter weitschweifigen Abwägung der Vor- und Nachteile beider Optionen votierte Zoepfl schließlich für die konstitutionelle Monarchie, „aber nicht im bisherigen, sondern in dem Sinne, welchen wir oben angegeben haben, d. h. in der von der Zeit geforderten Umbildung als Republik mit monarchischer Institution“. Er verteidigte „diese Staatsform insbesondere darum, weil wir überhaupt an keine absolute Güte, an keinen absoluten Vorzug einer Staatsform glauben können, sondern stets die Staatsform fordern zu müssen glauben, welche dem besonderen Volkscharakter und den gegenwärtigen Bedürfnissen und Interessen des

28 Zoepfl, Constitutionelle Monarchie (wie Anm. 24), 3.

29 Ebd., 4.

30 Ebd., 11.





**Abbildung 1.** Heister, Franz; Bauer, J. B., Eröffnung der Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt den 18. Mai 1848, Druckgraphik, Frankfurt am Main, 1848, Kreidelithographie.

Volkes am meisten entspricht: weil wir ernstlich davon ausgehen, daß die Staatsform für den Menschen, für das Volk, aber nicht der Mensch oder das Volk für die Staatsform da ist“ (Abbildung 1). Hinzu komme, dass die konstitutionelle Monarchie „eine unseren gegenwärtigen Verhältnissen mehr entsprechende und stärkere Sicherung und Gewährleistung der Freiheit“ verspreche, „als nach unserem Dafürhalten die reine fürstenlose Republik in diesem Augenblick gewähren könne“. Und schließlich erblickte Zoepfl „nur in der Beibehaltung der constitutionell-monarchischen Staatsform eine Gewähr der Einheit des ganzen deutschen Volkes und eine Bürgschaft gegen das Zerfallen Deutschlands in drei oder vier gesonderte, und sodann voraussichtlich sich alsbald feindlich gegenüberstehende und gegeneinander selbst zerfleischende wüthende Ländermassen“.<sup>31</sup>

<sup>31</sup> Ebd., 20. Zoepfl betrachtete das Problem nicht als Macht-, sondern als reine Vernunftfrage und gab sich sogar überzeugt, „daß Deutschlands Fürsten, nicht weniger deutsch gesinnt und deutsche Männer, wie jeder andere im Volke, nicht zaudern wür-

Im weiteren Gang seiner Argumentation führte Zoepfl dann noch manches für die konstitutionelle Monarchie ins Feld und wies einige zentrale Verheißungen der Republik zurück, etwa die Annahme, dass sie den öffentlichen Wohlstand fördere und die soziale Frage löse: „Die sociale Reform, die Besserstellung der arbeitenden Klassen kann aber in der Monarchie wenigstens eben so wohl, wie in der reinen Republik geleistet werden; dazu bedarf es des gewaltsamen Umsturzes der Verfassungen nicht“. Zur Wahrung der Interessen der arbeitenden Klassen sei die konstitutionelle Monarchie sogar grundsätzlich besser geeignet, „weil sie ein über den Parteien stehendes stabiles Element in sich hat“, während in der reinen Republik „der Gegensatz des Bürgertums (der sog. Bourgeoisie, d. h. der Besitzenden, der Kapitalisten, der Geschäftsherrn, der Handwerksmeister) gegen den Arbeiter nothwendig schroffer hervortreten muß“.<sup>32</sup>

Diesen vermeintlich unvermeidlichen Gegensatz nahm Zoepfl schließlich zur Grundlage seiner Warnung an das Bürgertum, beim Kokettieren mit einem republikanischen Umsturz nicht die eigenen wirtschaftlichen Interessen zu vergessen. Werde „die reine Republik nicht von Haus aus, wie dies in Nordamerika der Fall war und noch ist, auf der Grundlage des besitzenden Bürgerthums ausgeführt, will sie im Bunde mit dem Communismus eingeführt werden, dann kann mit dem Sturze des Königthums durch diesen unnatürlichen Bund über kurz oder lang nur Anarchie herbeigeführt werden, und diese wird sodann nothwendig einer Reaction den Weg bahnen, welche die Zustände unter dem muthwillig gestürzten constitutionellen Königthum vergeblich zurückersehnen, und das leichtsinnige und unzeitige Wegwerfen der constitutionell-monarchischen Institutionen schmerzlich bedauern lassen wird“!<sup>33</sup> Folglich schloss Zoepfl seine Schrift auch in der Überzeugung, „daß die constitutionelle Monarchie, dem gegenwärtigen vernünftigen Volkswillen entspricht und allein nur entsprechen kann, aber eine solche constitutionelle Monarchie welche nicht einzelne, sondern alle republikanischen Institutionen in sich aufnimmt, welche der Begriff eines freien Bürgerthums und die Gewährleistung seines ungehinderten Bestehens erfordert. Ist die constitutionelle Monarchie so umgebildet und entwickelt, wie wir es hiernach fordern, und wie sie es in einigen Staaten bereits ist, in den anderen sicher in der nächsten Zeit werden wird, so wird sie

den, ihre Scepter auf dem Altare des Vaterlandes mit freiem Entschlusse niederzulegen, und daß sie diese Niederlegung nicht einmal als ein Opfer, sondern als eine Pflicht betrachten würden, wenn das wahre Wohl der Nation mit der Fürstlichkeit und unter deren Leitung nicht mehr sollte bestehen können und wenn überhaupt die Verhältnisse sich so gestalten würden, daß ihre Wirksamkeit dem Staate nicht mehr von Nutzen sein könnte“ (ebd., 17).

<sup>32</sup> Ebd., 24.

<sup>33</sup> Ebd., 28.

auch wesentlich beitragen, unsere sociale Frage zu einer glücklichen Lösung zu führen; sie wird es mehr, als es sogar die reine Republik jener Art vermöchte, welche wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu schaffen im Stande wären“.<sup>34</sup>

Welche Wirkung Zoepfl Ende April oder Anfang Mai 1848 mit seinem engagierten Plädoyer für die konstitutionelle Monarchie und seinen Warnungen vor einem republikanischen Umsturz erreichte, lässt sich kaum abschätzen. Mehr noch als der allenfalls halb geglückte Versuch, die konstitutionelle Monarchie zu einer im Grunde republikanischen Ordnung umzudeuten – oder anders formuliert: die Unterschiede zwischen beiden Staatsformen zu verschleiern –, dürfte einer breiten Rezeption der Schrift die Vielstimmigkeit der öffentlichen politischen Debatten dieser Wochen entgegengestanden sein. So ist zu vermuten, dass Zoepfl, dem zudem einschlägiges vormärzlich-liberales Profil fehlte, kaum gehört wurde. Ebenso unsicher ist, wie Zoepfl selbst die Resonanz auf seine beiden Schriften der Monate März bis Mai 1848 wahrgenommen und wie er die revolutionäre Entwicklung der folgenden Monate eingeschätzt hat. Sie weiterhin als politischer Publizist zu begleiten, hatte er jedoch offenkundig wenig Neigung.

Zoepfl zog sich allerdings nicht vollständig in die Wissenschaft und ins Private zurück, sondern wurde spätestens im April 1849 von Amts wegen wieder in die Politik hineingezogen, als er das Prorektorat der Universität Heidelberg übernahm.<sup>35</sup> Dieses trug nach der gewaltsamen Niederschlagung der badi-schen Mairevolution auch eine Mitverantwortung an den politischen Säuberungen der Ruperto Carola, die sich ebenso gegen radikale Studenten richtete wie gegen demokratisch profilierte Professoren und Privatdozenten.<sup>36</sup> Dass Zoepfl 1849 mit fliegenden Fahnen ins reaktionäre Lager überlief und konsequent vergessen machen wollte, was er im Frühjahr 1848 über die Zeitenwende hin zu republikanischen Prinzipien öffentlich vorgetragen hatte, wäre indes eine stark vereinfachende Darstellung. Für ihn war das Bemühen um die Errichtung eines deutschen Nationalstaats auf der Grundlage einer liberal geprägten Verfassung mit dem Ende der Revolution noch keineswegs abgeschlossen.

Vielmehr begleitete Zoepfl mit großer Sympathie die Pläne der preußischen Regierung, das Reichsgründungskonzept der Paulskirche in konservativ modifizierter Form in einem Bündnis von Preußen abhängiger Staaten durchzu-

<sup>34</sup> Ebd., 29.

<sup>35</sup> Vgl. H. Weisert, D. Drüll und E. Kritzer, *Rektoren – Dekane – Prorektoren – Kanzler – Vizekanzler – Kaufmännische Direktoren der Universität Heidelberg 1386–2006*, Heidelberg 2007, 21.

<sup>36</sup> Vgl. E. Wolgast, *Die Universität Heidelberg 1386–1986*, Berlin u. a. 1986, 101.

setzen. Dem zu diesem Zweck schon Ende Mai 1849 geschlossenen Dreikönigsbündnis Preußens mit Sachsen und Hannover trat auch Baden bei,<sup>37</sup> und Zoepfl wurde zu einem Akteur der badischen Politik in dieser Sache, als er am Jahresanfang 1850 als Vertreter der Universität Heidelberg in die Erste Kammer des Landtags in Karlsruhe eintrat.<sup>38</sup> Er begnügte sich dort nicht mit einem Beobachterposten, sondern trat gleich als Kommissionsberichterstatter auf, als die Erste Kammer zu beschließen hatte, ob sie einer Adresse der Zweiten Kammer beistimmen sollte, die den Beitritt Badens zu dem Bündnis mit Preußen vom Mai 1849 ausdrücklich guthieß und nachträglich genehmigte.

Zoepfl bejahte diese Frage im Namen der Kommission mit Nachdruck und versuchte sich in seinem Bericht an einer zeitgeschichtlichen Deutung der preußischen diplomatischen Initiative. Er erinnerte dabei zunächst daran, dass im März 1848 „das Ringen des deutschen Volkes nach einer zeitgemäßen, volksthümlichen und würdigen Umgestaltung seiner politischen Verfassung“ auch von der Bundesversammlung, die schließlich an der Berufung der Nationalversammlung mitgewirkt habe, als ein „unabweisbares Bedürfnis“ anerkannt worden sei. Für das Werk dieser Nationalversammlung, die am 28. März 1849 beschlossene Reichsverfassung, fand Zoepfl recht verklausulierte, aber nicht grundsätzlich ablehnende Worte: Sie sei „unter den schwierigsten Verhältnissen, durch zum Theile unnatürliche Verbindungen der entgegengesetzten Parteien zustande gebracht worden“ und habe dann „in einer Reihe der mächtigsten deutschen Staaten“ keine Anerkennung gefunden. Noch sei dieses Ereignis „zu neu, noch sind die Leidenschaften nicht genügend abgekühlt, um dasselbe nach allen Seiten hin richtig zu deuten. Die Geschichte aber wird später darüber ihr unbestochenes Urtheil abgeben, ob dieses an sich so schmerzliche Mißlingen des ersten Versuchs einer neuen Reichsgestaltung ein Glück oder ein Unglück für Deutschland war“.<sup>39</sup>

<sup>37</sup> Vgl. Engehausen, *Revolution* (wie Anm. 23), 247–255; G. Mai (Hg.), *Die Erfurter Union und das Erfurter Unionsparlament*, Köln u. a. 2000.

<sup>38</sup> Zur Vertretung der Universität Heidelberg im badischen Landtag vgl. D. Mußgnug, *Heidelbergs Vertreter im Badischen Landtag 1819–1918*, in: *Heidelberg – Stadt und Universität. Sammelband der Vorträge des Studium Generale der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Sommersemester 1996*, Heidelberg 1997, 69–93 (70–72).

<sup>39</sup> [Heinrich Zoepfl] *Kommissionsbericht über die Vorlage der Regierung, bezüglich auf den Beitritt zum Bündnisse vom 26. Mai 1849 und das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1849 über die Wahlen zum Volkshause des Parlaments, resp. über die von der zweiten Kammer unter dem 13. März 1850 beschlossene Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog*, in: *Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden in den Jahren 1850 und 1851*. Enthaltend die Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen, Karlsruhe 1851, Beilage Nr. 28 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 18. März 1850, 47.

Auf ein klares Urteil über das Scheitern der Frankfurter Reichsverfassung konnte Zoepfl an dieser Stelle auch deshalb verzichten, weil es sein eigentliches Anliegen war, die Konformität des Dreikönigbündnisses mit dem Bundesrecht nachzuweisen. Diese war für ihn gegeben, da die Bundesversammlung selbst die grundsätzliche Reformbedürftigkeit der Bundesverfassung anerkannt habe und Bündnisse einzelner Bundesmitglieder untereinander im Rahmen der Bundesakte von 1815 durchaus möglich seien.<sup>40</sup> In seinen Ausführungen ging Zoepfl auch auf die nationalpolitischen Schritte der badischen Regierung ein, die er nachträglich billigte. Zwar habe Baden zusammen mit einer Reihe anderer Mittel- und Kleinstaaten zunächst der Frankfurter Reichsverfassung zugestimmt, sei daran aber nicht gebunden gewesen, als die radikalen Revolutionäre diese als Vorwand benutzten, „um ihre anarchistischen Bestrebungen dahinter zu verbergen, und die Nation mit gewissenlosen Frevel in einen unheilvollen Bürgerkrieg zu stürzen“.<sup>41</sup> Als sich dieser Bürgerkrieg dann im eigenen Lande zugespitzt habe, vollzog die badische Regierung den „dankenswerthen Schritt [...], schleunig die Hülfe jener deutschen Großmacht anzurufen, welche an der Erhaltung der Ruhe und der staatlichen Ordnung im westlichen Deutschland und insbesondere in den Rheingegenden, am unmittelbarsten betheilig ist“. Auch in dem in diesem Zusammenhang erfolgten Beitritt Badens zum Dreikönigsbündnis konnte Zoepfl und mit ihm die Kommission „nur die fortwährende Bethätigung derselben vaterländischen Gesinnung erblicken, welche alle Handlungen und Erklärungen der Großherzoglichen Staatsregierung seit dem Beginne des deutschen Verfassungswerkes geleitet hat“.<sup>42</sup>

Die anstehenden Schwierigkeiten – die Überführung des temporären Bündnisses in eine feste bundesstaatliche Ordnung und die Verständigung mit jenen Mitgliedern des bisherigen Deutschen Bundes, die sich dieser Ordnung nicht anschließend wollten – verschwieg Zoepfl in seinem Bericht nicht. Allerdings streifte er sie nur, wie er auch lediglich in einem Satz erwähnte, dass das Bündnis selbst inzwischen durch den Austritt Hannovers erheblichen Schaden genommen hatte. Vielmehr betonte Zoepfl im Namen der Kommission abschließend, dass er in dem Bündnisvertrag vom 26. Mai 1849 weiterhin „einen wesentlichen, insbesondere den Bedürfnissen des Großherzogthumes ent-

40 Vgl. ebd., 50: Das „Charakteristische des Vertrages vom 26. Mai besteht somit darin, daß er nicht, wie die Reichsverfassung vom 28. März, die Grundlage des alten Bundesrechtes vollständig verläßt und dasselbe bei Seite stellt, und ein ganz neues Recht gründen will, sondern daß er vielmehr die Bundesakte vom 8. Juni 1815, sowie den dadurch gestifteten deutschen Bund als fortwährend faktisch und rechtlich bestehend ausdrücklich anerkennt und voraussetzt“.

41 Ebd., 47.

42 Ebd., 48 f.

sprechenden Fortschritt auf der Bahn einer zeitgemäßen Entwicklung des gesamten deutschen föderativen Organismus“ erblicke.<sup>43</sup>

Mit seiner Befürwortung einer badischen Beteiligung an dem preußischen Bundesreformprojekt empfahl sich Zoepfl für weitere politische Aufgaben. Nach langem Zögern hatte sich die preußische Regierung am Jahresende 1849 dazu entschlossen, ihr Bündnis zu festigen und Wahlen zu einer verfassungsvereinbarenden Bundesversammlung auszusprechen, die Ende März 1850 in Erfurt zusammentrat. Die zunächst gewählte prätentiose Bezeichnung als „Reichstag“ wurde, da sich Hannover und Sachsen an den Wahlen nicht beteiligten, in „Parlament der Deutschen Union“ geändert. Dieses bestand aus einem nach dem Dreiklassenwahlrecht gewählten Volkshaus und einem Staatenhaus, in das die Mitglieder des Bündnisses – die Regierungen im Zusammenspiel mit den Landtagen – Abgeordnete entsenden konnten; unter den badischen war Zoepfl als Vertreter der Ersten Kammer.<sup>44</sup>

Die Beratungen des Erfurter Parlamentes waren kurz und schwierig: Da die Demokraten die Wahlen aus Protest gegen das Dreiklassenwahlrecht boykottiert hatten, bildeten die gemäßigten Liberalen die Linke der verfassungsvereinbarenden Versammlung. Obwohl sie an dem von Preußen vorgelegten Verfassungsentwurf, der eine konservativ modifizierte Version der Paulskirchenverfassung war und zum Beispiel dem Bundesoberhaupt ein absolutes Veto zuschrieb, manches zu kritisieren hatten, plädierten sie für dessen En-bloc-Akzeptanz, da sie fürchteten, dass jeglicher Widerstand von ihrer Seite der preußischen Regierung nur ein willkommenes Anlass wäre, das Bundesreformprojekt ganz fallen zu lassen. Die Konservativen im Volks- und im Staatenhaus hielten den Verfassungsentwurf dagegen für zu liberal und zu zentralistisch, drängten deshalb auf Änderungen an zahlreichen Details und konnten erst nach einigen parlamentarischen Auseinandersetzungen überstimmt werden.<sup>45</sup>

Dass die Inkraftsetzung der Erfurter Unionsverfassung somit unter keinem guten Stern stand, focht den parlamentarischen Novizen Zoepfl nicht an. Zwei Jahre nach dem Erscheinen seiner beiden Revolutionsschriften trat er erneut als

<sup>43</sup> Ebd., 53.

<sup>44</sup> Vgl. F. Engehausen, Die badischen Liberalen und die preußische Unionspolitik 1849–1850, in: C. Rehm, H.-P. Becht und K. Hochstuhl (Hg.), Baden 1848/49. Bewältigung und Nachwirkungen einer Revolution (Oberrheinische Studien Bd. 20), Stuttgart 2002, 159–186, hier: 180; H.-P. Becht, Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus), Düsseldorf 2009, 663–665.

<sup>45</sup> Vgl. J. Lengemann, Das Deutsche Parlament (Erfurter Unionsparlament) von 1850. Ein Handbuch: Mitglieder, Amtsträger, Lebensdaten, Fraktionen, München und Jena 2000, 23–27.

politischer Publizist hervor und veröffentlichte im April 1850 in Erfurt seine Schrift „Deutsche Union und deutsches Reich“,<sup>46</sup> mit der er sich an die „deutschen Staatsmänner und Parlamentsmitglieder“ wandte. Anlass zu weiteren Erörterungen der Erfurter Unionsverfassung sah Zoepfl nicht, da er diese offenkundig schon für eine politische Realität hielt; stattdessen griff er sehr viel weiter aus und widmete sich der Frage, wie die Union in eine deutsche Gesamtverfassung eingegliedert werden könne. Er nahm dabei unmittelbar Bezug auf die Verfassungspläne, die in Zusammenhang mit dem Ende Februar 1850 geschlossenen Vierkönigsbündnis publik geworden waren – die der Union abtrünnigen Staaten Sachsen und Hannover hatten sich mit Bayern und Württemberg in einer Gegenallianz zusammengefunden.<sup>47</sup> Anders als viele, die in diesen Plänen lediglich eine Obstruktionstaktik erblickten, nahm Zoepfl sie ernst und präsentierte seine Überlegungen, wie die inzwischen in drei Blöcke zerfallenen Mitglieder des Deutschen Bundes in einen neuen bundesverfassungsrechtlichen Rahmen integriert werden könnten. Er ging dabei von den drei Annahmen aus, „daß die deutsche Union zu Stande kommt und fort besteht; daß die vier Königreiche derselben nicht beitreten; daß Oesterreich [...] darauf beharrt, mit seinen sämtlichen Staaten in den weiteren deutschen Staaten-Verein einzutreten“.<sup>48</sup>

Um die drei Blöcke zusammenzufassen, hielt Zoepfl eine weite Auslegung der künftigen Bundeszwecke für nötig. Als gemeinsame „Reichs-Angelegenheiten“ nannte er die völkerrechtliche Vertretung (unbeschadet der Aufrechterhaltung bestehender Gesandtschaften einzelner Staaten), die Entscheidung über Reichskrieg und Friedensschluss, die „Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See“, die „Beförderung und Entwicklung des gemeinsamen Handels und der Zollangelegenheiten“ sowie die „Feststellung und Gewährleistung der Rechte, welche den Angehörigen aller Staaten zustehen sollen (sog. Grundrechte)“. Um diese Bundeszwecke zu erfüllen, müsse die Bundesorganisation nachhaltig umgestaltet werden, meinte Zoepfl und verwies zur Begründung auf die „Ereignisse des Jahres 1848“, die überdeutlich „die Unzulänglichkeit des alten Bundesorganismus gezeigt haben“ und auch das „im Volke“ lebendige „Bedürfnis einer größeren Einigung“, das von „den Regierungen befriedigt werden“ müsse.<sup>49</sup>

Statt der bisherigen kollektiven Leitung des Bundes schlug Zoepfl die Übertragung der exekutiven Befugnisse auf Österreich und Preußen vor, die

<sup>46</sup> Mit dem Untertitel: Entwurf einer allgemeinen Reichsverfassung mit Inbegriff der deutschen Union, Erfurt 1850.

<sup>47</sup> Vgl. E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 3. Auflage Stuttgart u. a. 1988, 893 f.

<sup>48</sup> Zoepfl, Deutsche Union (wie Anm. 46), 5.

<sup>49</sup> Ebd., 7 f.

jeweils einen „Reichsstatthalter“ ernennen und gemeinsam als „Reichs-Obers-ter“ agieren sollten, mit Frankfurt oder Nürnberg als Sitz der Reichsregierung. Dorthin sollten alle Staaten Bevollmächtigte schicken; zudem waren „Fürstentage“ vorgesehen, die einer Mediatisierung der Mittel- und Kleinstaaten vorbeugen sollten.<sup>50</sup> Ob in diesem Konstrukt auch noch Platz für eine gewählte gesamtdeutsche Nationalrepräsentation sei, erschien Zoepfl als zweifelhaft. Er gab zu bedenken, dass „der preußische Reichstag zu Berlin, das Unions-Parlament in Erfurt, der österreichische Reichstag in Wien“ jeder für sich schon groß genug seien, um für „ganz Deutschland [zu] genügen“, und dass auf die Dauer „unerschwingliche Kosten“ für den Unterhalt so vieler Parlamente entstehen würden.<sup>51</sup> Gleichwohl scheute er davor zurück, hier eine Leerstelle in der Verfassung zu lassen, und nannte prophylaktisch Bestimmungen für die Zusammensetzung eines „Reichstags“: Er sollte aus einem Staatenhaus bestehen mit 120 Mitgliedern, die von den Einzelstaaten – von Regierungen und Parlamenten gemeinsam – zu ernennen waren, und einem Volkshaus mit 300 Mitgliedern, von denen 100 auf Österreich, 100 auf die Union und 100 auf die Staaten, die nicht der Union angehörten, entfallen sollten. Lediglich für die Wahl der Unionsabgeordneten wollte Zoepfl Regelungen treffen: Sie sollten nicht aus einer Volkswahl hervorgehen, sondern indirekt vom Unionsparlament gewählt werden.<sup>52</sup> Zoepfls Unsicherheit, wie weit dem parlamentarischen Prinzip Rechnung zu tragen sei, schlug sich auch in den Bestimmungen über Arbeitsweise und Kompetenzen des Reichstages nieder: Zwar sollte er grundsätzlich an der Reichsgesetzgebung mitwirken, die auch in den Händen der Reichsstatthalter und der Landesregierungen lag; er war aber nur alle drei Jahre und dann auch nur für höchstens drei Monate einzuberufen.<sup>53</sup>

Als seien ihm die Inkohärenzen seines Entwurfs bewusst, gab sich Zoepfl im Nachwort seiner Schrift überaus bescheiden: Es sei nicht seine Absicht gewesen, „einen vollendeten, in allen seinen Einzelheiten durch[ge]führten Verfassungsentwurf zu geben. Hierzu ist es noch zu frühe an der Zeit. Der Verfasser konnte nur beabsichtigen, einen Anstoß zum reiflichen Nachdenken zu geben, und die Regierungen so wie die Vertreter der deutschen Nation zu veranlassen, sich darüber aufzuklären, was möglich ist, was sein kann, oder nicht“. Die Sperrigkeit des eigenen Entwurfs nutzte Zoepfl dann noch für ein kurioses Argument: Vielleicht werde ja nun erkannt, „wie künstlich, complicirt, und zum Theil schwerfällig der Organismus des weiteren Bundes (des Reiches)

50 Vgl. ebd., 10–12.

51 Ebd., 20.

52 Vgl. ebd., 23 f.

53 Vgl. ebd., 26 f.



nothwendig werden muß, wenn er neben der Union aufgebaut werden soll“ – insbesondere von den verantwortlichen Politikern in jenen Staaten, die der Union bislang ferngeblieben seien aus „Furcht vor der Mediatisierung [...] durch Preußen“. Sie sollten deshalb erneut bedenken, „ob die vier Königreiche ihre wahren Interessen nicht weit mehr fördern, wenn sie in die deutsche Union eintreten, als wenn sie auf der neuen Organisation eines weiteren Bundes – (des Reiches) – neben der Union beharren“.<sup>54</sup>

Wie mit seiner Schrift über die Bundesreform vom März 1848, die von den Tagesereignissen bereits überholt war, als sie in den Buchhandel kam, argumentierte Zoepfl auch im April 1850 ins Leere hinein. Denn mit der Vertagung des Erfurter Unionsparlaments nach der En-bloc-Annahme des Verfassungsentwurfs durch seine beiden Häuser begann die letzte Phase des Siechtums dieses Bundesreformprojekts, das die preußische Regierung ohnehin nur halbherzig betrieben hatte und das sie unter dem Eindruck der sich erheblich verschärfenden Spannungen mit Österreich in der Olmützer Punktation vom November 1850 endgültig aufgab. Zoepfl hatte also, wird man bilanzieren dürfen, eine unglückliche Hand bei der Wahl der Themen seiner tagespolitischen Publizistik und der Zeitpunkte, an denen er mit seinen Schriften an die Öffentlichkeit trat. Nicht ganz so leicht fällt das Urteil über den materiellen Gehalt seiner politischen Publizistik. Zwar spiegelt sich in ihr durchaus die von Mohl attestierte „Wankelmütigkeit“ Zoepfls in „staatlichen Dingen“ wider – etwa in der Abkehr von der Wertschätzung republikanischer Elemente als konstitutiv für moderne Formen der Monarchie im April 1848 hin zur selbstverständlichen Anerkennung von Dreiklassenwahlrecht und einer rein funktionalen Einordnung des Reichstags in seinen Verfassungsplan zwei Jahre später. Gleichwohl wird man Zoepfl als politischem Publizisten der Jahre 1848 bis 1850 zugutehalten dürfen, dass er damit ein Verhalten zeigte, das unter den gemäßigten Liberalen, denen er sich selbst in dieser Lebensphase vermutlich zugehörig gefühlt haben dürfte, durchaus nicht untypisch war.

54 Ebd., 31 f.